



## **Änderungsantrag**

der Abgeordneten des SSW

**Entwurf eines Gesetzes über in öffentlicher Trägerschaft veranstaltete Lotterie und Sportwetten - Bericht und Beschlussempfehlung des Innen- und Rechtsausschusses Drs. 15/3644 zum Gesetzentwurf der Landesregierung**

Drucksache 15/ 3342

- Der Landtag wolle beschließen:

§ 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert

(3) Von dem nach Abzug der in den Absätzen 1 und 2 genannten Beträge verbleibenden Betrag sind

- a. 8 %, mindestens 6,3 Mio.€, zur Förderung des Sports (§ 9)
- b. 4,9% für Zwecke der Verbraucherinsolvenzberatung,
- c. 3,1 % für die Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs sowie
- d. 1 % für die Stiftung Naturschutz

zu verwenden. Die verbleibenden Mittel sind für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung vorrangig für die Verbände der freien Wohlfahrtspflege in Schleswig-Holstein einzusetzen.

Silke Hinrichsen

und die Abgeordneten des SSW